



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amske łopjeno za M ěsto Barš ě (Łużyca) | Radnicowe łopjeno

35. Jahrgang | Nr. 1/2026

Forst (Lausitz), den 6. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“ der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 2
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“)	Seite 5

Beschlüsse

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 28.01.2026	Seite 6
Beschlüsse der 10. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 28.01.2026	Seite 6
Beschlüsse der 10. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.02.2026	Seite 6

Andere Bekanntmachungen

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Markthütten der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 7
Erneute Offenlage zum Entwurf des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „14. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“ auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	Seite 8
Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2026	Seite 9
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)	Seite 10
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau	Seite 10
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno	Seite 10
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/ Naundorf	Seite 10
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz	Seite 10
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung über die Berichtigung der Liegenschaftskarte	Seite 11

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Neujahrsempfang der Stadt Forst (Lausitz) mit Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 11
Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräber	Seite 12

Aufruf: Sauberhaftes Forst – Gemeinsam für eine saubere Stadt!	Seite 12
Zwangsversteigerungen	Seite 13
Neues Informationsangebot zum Thema Bevölkerungsschutz	Seite 13
Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr Forst (Lausitz): Ein Abend für Bilanz, Dank und Auszeichnungen	Seite 13
Der Fachbereich Bürgerservice informiert	
• Öffnungszeiten im Bürgeramt	Seite 14
• Öffnungszeiten Wohngeldstelle	Seite 14
• Öffnungszeiten Standesamt	Seite 14
Der Fachbereich Bildung und Soziales informiert	
• Frauennotwohnung in Forst (Lausitz) – Zentrale Anlaufstelle im Landkreis Spree-Neiße	Seite 15
• Fachforum „Gesunde Kommune“ erfolgreich beendet	Seite 15
• 24-Stunden-Schwimmen: Tag und Nacht voller Energie, Ausdauer und Gemeinschaft	Seite 15
• Stark, sichtbar, vernetzt: Forst (Lausitz) lädt zu vielfältigem Programm während der Frauenwochen 2026 ein	Seite 16
• Kaffee&Kultur – Literarisches Frauenfrühstück im Museum	Seite 16
• „Die Eisbrecherin“ – Multivisionslesung in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)	Seite 16
• Stadtradeln – Forst (Lausitz) startet wieder durch	Seite 17
Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 17
Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert	
• Freiwilliges Jahr in der Gartendenkmalpflege – Werde Teil des Ostdeutschen Rosengartens!	Seite 18
• Rosenschnitt im Frühjahr - Das Rosenseminar für Hobbygärtner am 7. März 2026	Seite 18
• Theater im Museum: Das Forster lädt ein zum musikalischen Abend mit Gundermann am 23. April 2026	Seite 18
• Führung Industriekulturroute „Tour de Forst“	Seite 19
• Frühling Am Markt am 9. Mai 2026	Seite 19
• Highlights der Rosengartensaison 2026	Seite 19
• Schnittröschschau aktiv mitgestalten	Seite 21
Der Fachbereich Bauverwaltung informiert	
• Niederschlagswassermenge 2025	Seite 22
• Gewässerschau II. Ordnung 2026	Seite 22
Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert	
• Schmetterlinge für Forst: Ein Naturwunder hautnah erleben	Seite 22
• Aktionsfonds „Sozialer Zusammenhalt“: Antragstellung für kleinteilige Projekte startet	Seite 22
• „Auf die Kisten, fertig, los“ - „5. Forster Seifenkistenrennen“ ist in Vorbereitung	Seite 23

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) informiert

- Bekanntmachung zur Standfestigkeitskontrolle von Grabmalen Seite 23

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

- Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen aus Gartenanlagen Seite 23

Vereine

Öffentlicher Feuerwehrball bei der Freiwilligen Feuerwehr

Forst (Lausitz) Seite 24

Gesundheits-Sportverein SAKURA e.V. informiert

- Judoka aus Forst mit neuen Gürtelfarben ins neue Jahr Seite 24
- Lust auf Judo? Jetzt reinschnuppern! Seite
- Forster Sakura-Judoka glänzen international und regional Seite 25

Forster Schachklub informiert Seite 25

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Seite 26

Sonstiges

Netzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße – Angebote Seite 26

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 26

Familientreff Paul-Gerhard-Werk – Angebote März und April Seite 27

Seelsorge- und Beratungszentrum des Evangelischen Kirchenkreises Seite 27

Konzert im komfort Seite 28

Pflegestützpunkt Spree-Neiße Seite 28

Hilfetelefon Seite 28

Nächste Ausgabe Seite 28

Notfallseelsorge/Krisenintervention Cottbus/Spree-Neiße sucht Verstärkung! Seite 29

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe łopjeno
Auflage: 10.500

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Města Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Stadt & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Amtlicher Teil

Satzungen

Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“ der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S.1), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 13.02.2026 die folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst größtenteils das ehemalige Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ der Stadt Forst (Lausitz) nördlich des Bahnhofs und gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- Der nördliche Teilbereich verläuft an der Cottbuser Straße von der Ziegelstraße bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße;
- der südliche Teilbereich erstreckt sich über den Bereich entlang der Bahnhofstraße zwischen Weststraße und Sorauer Straße mit Ausläufern im Westen an der August-Bebel-Straße und Karl-Liebnecht-Straße sowie im Osten bis in die Roßstraße und zur Berliner Straße.

Ein entsprechender Lageplan mit der Gebietsabgrenzung befindet sich in Anlage 1. Die Teilbereiche des Erhaltungsgebiets setzen sich aus den in Anlage 2 aufgelisteten Flurstücken zusammen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Im Falle von Widersprüchen zwischen Lageplan und Flurstücksaufstellung ist der Lageplan gemäß Anlage 1 maßgeblich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

§ 3

Erhaltungsgründe

Die städtebauliche und geschichtliche Erhaltungswürdigkeit des Geltungsbereichs besteht darin, dass der historische Stadtgrundriss noch erkennbar und ein Großteil der historischen Bausubstanz erhalten ist. Die städtebauliche Eigenart des Gebietes ist gekennzeichnet durch die orthogonale Stadtstruktur, gründerzeitliche Blockrandbebauung, Gebäudefluchten, den Straßenraum und Freiflächen sowie durch Größe, Form und Gestaltung des Gebäudebestands. Die städtebauliche Eigenart soll erhalten bleiben.

§ 4

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Land-

schaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 5

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadt Forst (Lausitz) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird diese durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße in Einvernehmen mit der Stadt Forst (Lausitz) erteilt. Ist ein Denkmal berührt, muss bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße die denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend (30.000) Euro belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) in Kraft.

Forst (Lausitz), den 16.02.2026



Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Hinweise

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), wird hiermit für die „Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“ der Stadt Forst (Lausitz)“ die Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2025, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 1/2026 vom 06.03.2026, durchgeführt.

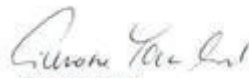
Die Einsichtnahme in die Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“, den Lageplan (Anlage 1), die Flurstücksaufstellung (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) besteht für jedermann auf Dauer im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Raum 203, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) während der öffentlichen Sprechzeiten. Auf Nachfrage wird über die Inhalte Auskunft erteilt.

Mit dem Inkrafttreten der Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“ gilt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB für die betroffenen Grundstücke die Genehmigungspflicht für folgenden Vorhaben:

- Rückbau einer baulichen Anlage
- Änderung einer baulichen Anlage
- Nutzungsänderung einer baulichen Anlage
- Errichtung einer baulichen Anlage

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1), unbeachtlich ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Forst (Lausitz), den 16.02.2026

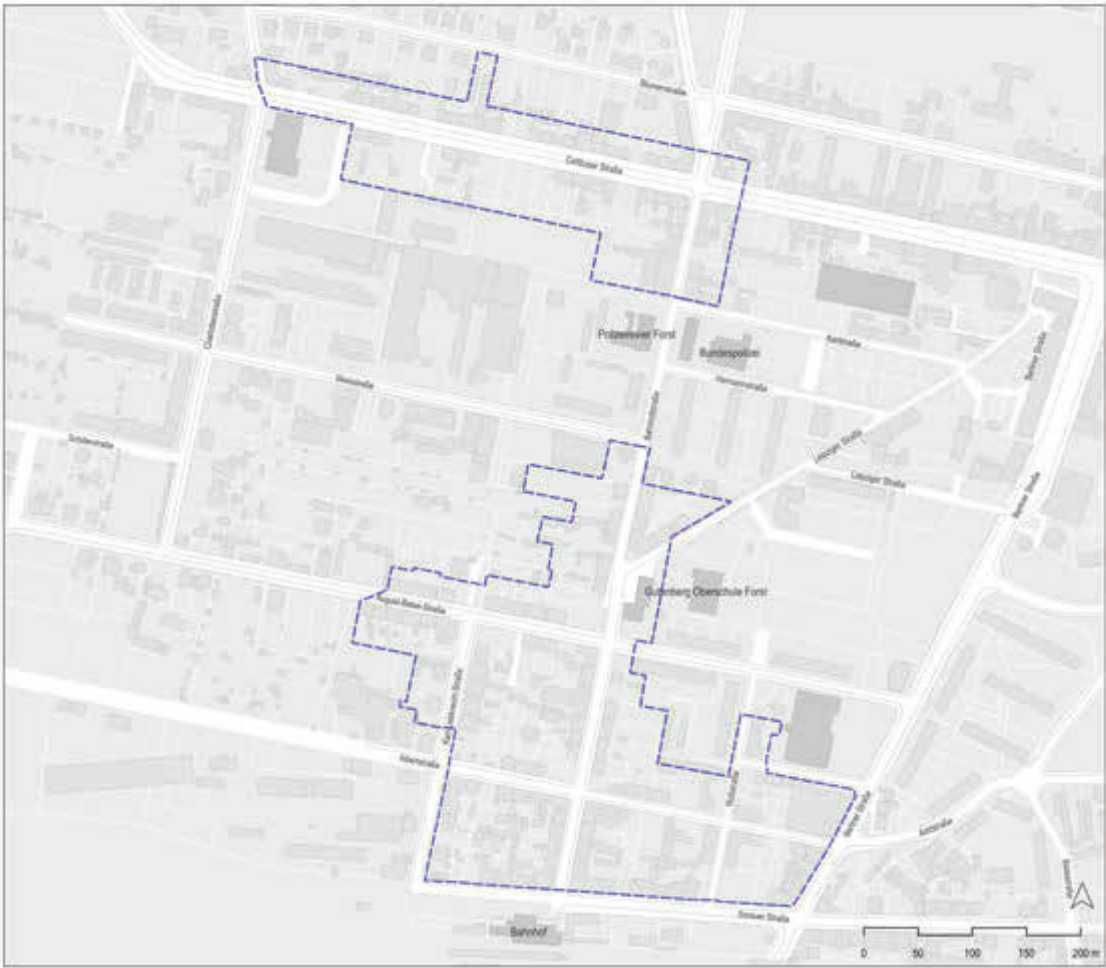


Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Anlage 1 – Geltungsbereich Erhaltungssatzung
Anlage 2 – Flurstücksaufstellung

Anlage 1: Stadt Forst (Lausitz) - Geltungsbereich Erhaltungssatzung "Westliche Innenstadt"



Anlage 2: Flurstücksaufstellung

Nördlicher Teilbereich - Gemarkung Forst (Lausitz)

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
15	219	18	5 anteilig
15	220	18	6 anteilig
15	234/1	18	7 anteilig
15	234/2	18	8
15	235	18	9
15	236	18	10
15	237	18	11
15	240	18	62/1 anteilig
15	241	18	66 anteilig
15	242/1	18	67
15	242/2	19	55
15	243	19	56
15	244	19	58
15	245	19	60
15	246	19	61
15	247	19	63
15	248	19	64
15	249	19	65
15	250	19	66
15	251	19	67
15	252	19	68
15	253	19	69
15	254	19	70
15	255	19	71
15	256	19	72
15	257	19	73
15	258	19	74
15	259	19	75
15	260	19	76
15	261	19	77
15	262	19	78
15	322	19	79
15	323	19	80
15	324	19	241
15	325	19	242
15	326 anteilig	19	243
15	327 anteilig	19	244
15	363	19	270
16	143	19	271
16	144 anteilig	19	289
16	145 anteilig	19	290
		19	291
		19	292

Südlicher Teilbereich - Gemarkung Forst (Lausitz)

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
18	1	18	560	19	210	20	18
18	2	18	561	19	211	20	19
18	3	18	562	19	212	20	20/1
18	4	18	563	19	213	20	21
18	5 anteilig	18	564	19	214	20	22
18	104/1 anteilig	18	565	19	215	20	23
18	110	18	566	19	216	20	24
18	117	18	567	19	220	20	25
18	118	18	568	19	222	20	26/1
18	119	18	569	19	223	20	27
18	158/1 anteilig	18	572	19	224	20	28
18	160	18	573	19	225	20	29
18	161	18	703	19	226	20	30
18	182/1	19	103/2	19	227	20	31
18	182/3 anteilig	19	118	19	228/1 anteilig	20	32
18	185	19	119	19	229	20	33
18	186	19	120	19	230	20	34
18	190	19	125	19	231	20	35
18	191	19	126	19	232	20	36
18	192	19	127	19	233	20	37
18	195	19	128	19	245	20	38
18	196/2	19	131	19	246	20	39
18	196/3	19	133	19	247	20	40
18	197	19	134	19	248 anteilig	20	41
18	199	19	135	19	249	20	42
18	200	19	141	19	250	20	43
18	201/1	19	144	19	251	20	44
18	202	19	145	19	252	20	45
18	203	19	150	19	253	20	46
18	205/1 anteilig	19	152 anteilig	19	254	20	47
18	206 anteilig	19	153	19	255	20	48
18	210	19	184	19	256	20	49
18	226/1	19	185	19	257	20	50
18	226/2	19	186	19	258	20	51
18	227 anteilig	19	187	19	259	20	52
18	228	19	188	19	260	20	53/1
18	229	19	189	19	261	20	53/2
18	230	19	190	19	262	20	54
18	231	19	191	19	263	20	55
18	232	19	192	19	264	20	56
18	233	19	193/1 anteilig	19	265	20	59
18	234	19	197 anteilig	19	266	20	60
18	235	19	196	19	267	20	62
18	399	19	199 anteilig	19	268	20	63
18	400	19	200	19	269	20	64
18	403 anteilig	19	201	19	295 anteilig	20	65
18	407	19	202	20	12	20	66
18	408	19	203	20	13	20	67
18	453 anteilig	19	204	20	14	20	201

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (L.) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“)

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 13.02.2026 die folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, welche am 02.07.1999 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen wurde und am 16.07.1999 durch ihre öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist, wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ ist im Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Forst (Lausitz), den 16.02.2026



Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Hinweise

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), wird hiermit für die „Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“)“ die Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2025, veröffent-

licht im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 1/2026 vom 06.03.2026, durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Raum 203, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) während der öffentlichen Sprechzeiten.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Anwendung der §§ 144 und 145 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigung),
- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Die Stadt Forst (Lausitz) wird gemäß § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke im Grundbuch der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1), unbeachtlich ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Forst (Lausitz), den 16.02.2026



Simone Taubenek
Bürgermeisterin



Anlage 1 – Geltungsbereich


Anlage 1: Geltungsbereich Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“

Sonstige amtliche Mitteilungen
Beschlüsse
Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 28.01.2026

Vorlage: SVV/0204/2026

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ Projektauftrag 2025/2026
hier: Beschluss zur Teilnahme am Projektauftrag zur Förderung im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS) für die bauliche Sanierung und Modernisierung des Freibades Forst (Lausitz), Ringstraße 7

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Teilnahme am Projektauftrag zur Förderung der baulichen Sanierung und Modernisierung des Freibades Forst (Lausitz), Ringstraße 7, im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“.
2. die Projektskizze wurde am 15.01.2026 fristgemäß eingereicht und ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/209/2026

Anpassung Kassenkreditrahmens

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung des Kassenkreditrahmens von 42,5 Mio. Euro auf 48,0 Mio. Euro.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 28.01.2026

Vorlage: SVV/0211/2026

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach UVgO - „Rahmenvertrag für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen im Stadtgebiet Forst (Lausitz)“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt, dass das Vergabeverfahren für die Rahmenvertragsarbeiten für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen im Stadtgebiet Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wird beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 10. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.02.2026

Vorlage: SVV/0218/2026

Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Grundlage von § 4a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) auf Vorschlag der Kinder- und Jugendversammlung die Mitglieder des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Forst (Lausitz) gemäß Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Vorlage: SVV/0206/2026

Beschluss über die Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“). Die der Satzung beigelegte Anlage 1 (Geltungsbereich) ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0207/2026

Beschluss über den Erlass der Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“ der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt die Erhaltungssatzung „Westliche Innenstadt“ gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Die der Satzung beigelegte Anlage 1 (Geltungsbereich) und Anlage 2 (Flurstücksaufstellung) sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0212/2026

Antrag zur Sanierung der Landesstraße 49 im Abschnitt Wasserturm bis Ortsausgang Forst (Ortslage Keune)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung aufgefordert wird, sich für die schnellstmögliche Sanierung der Landesstraße 49 für den Abschnitt vom Wasserturm bis zum Ortsausgang Forst, einschließlich der Fuß- und Radwege, einzusetzen.

Vorlage: SVV/0214/2026/1

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Kassenkreditzinsen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 250.000,00 Euro zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Kassenkreditzinsen.

Vorlage: SVV/0217/2026

Prozessangelegenheit Jänickestraße 28 und Planckstraße 3-5 hier: Antrag auf Berufungszulassung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Anträge auf Zulassung der Berufung gemäß § 124a Abs. 4 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus eingereicht werden.